

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.182 vom 14. Februar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.182](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.182)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.182 du 14 février 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.182 del 14 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Vorliegend stellen die vorgenommenen Zwangsmassnahmen jedenfalls Verfahrenshandlungen dar. A\_\_\_\_\_ ist durch diese unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Änderung, womit die Beschwerdelegitimation gegeben ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, so dass grundsätzlich auf sie einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft hat am 8. Oktober 2018 einen Befehl für Erkennungsdienstliche Erfassung (Art. 260 StPO), WSA-Abnahme und DNA-Analyse (Art. 255 StPO) erlassen. Darin wird die betroffene Person genannt sowie die Straftatbestände, wegen derer ermittelt wird. Als Kurzbegründung wird Folgendes ausgeführt: ■Die betroffene Person wird eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt und die Massnahme(n) ist/sind für die Sachverhaltsabklärung beziehungsweise für allfällige spätere Verfahren sachdienlich.■ Mit diesem allgemein gehaltenen Hinweis wird in keiner Weise auf die konkrete Situation des vorliegenden Falles eingegangen. Es wird nicht erklärt, inwiefern die Zwangsmassnahmen für die Aufklärung der aktuellen Straftat erforderlich seien oder welche Anhaltspunkte dafür bestünden, dass A\_\_\_\_\_ in andere, bereits begangene oder künftige Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte. Dadurch wird das rechtliche Gehör von A\_\_\_\_\_ in schwerer Weise verletzt, was im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden kann. Es ist deshalb auch nicht von Bedeutung, dass die durch die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort nachgelieferte Begründung der Anordnung der Zwangsmassnahmen auf den ersten Blick zu überzeugen vermag. Als Folge der Gutheissung der Beschwerde ist die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, welche entweder eine ausreichend begründete Anordnung zu erlassen oder alle gewonnenen Daten zu vernichten hat.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine ordentlichen Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO). A\_\_\_\_\_ ist antragsgemäss die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Dem amtlichen Verteidiger ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist sein Aufwand praxisgemäss zu schätzen, wobei

fünf Stunden angemessen erscheinen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.